

Einschulung in den obligatorischen Kindergarten im Schuljahr 2017/2018

Das Schuleintrittsalter wird an die interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schulzeit angepasst (HarmoS). 2017 wird der Stichtag für die Einschulung erneut um 14 Tage verschoben. Für die Gemeinde Egg bedeutet dies, dass alle Kinder, die bis zum **30. Juni 2017** das vierte Altersjahr vollenden, auf Beginn des Schuljahres 2017/2018 in den Kindergarten eingeschult werden.

Die Eltern werden Ende Januar/Anfang Februar 2017 durch die Abteilung Bildung schriftlich kontaktiert, eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Vorzeitiger Eintritt in den Kindergarten

Eine vorzeitige Einschulung in den Kindergarten auf Beginn des Schuljahres ist möglich, wenn der Entwicklungsstand des Kindes dies zulässt und das Kind bis zum 31. Juli 2017 das 4. Altersjahr vollendet hat. Dazu ist das Einreichen eines schriftlichen, begründeten Gesuches nötig. Der Schulpsychologische Dienst wird daraufhin mit Ihnen ein Gespräch vereinbaren, den Entwicklungsstand Ihres Kindes prüfen und gibt eine Empfehlung zuhanden der Schulpflege ab. Diese wird über den vorzeitigen Eintritt entscheiden. Noch jüngeren Kindern, die nach dem 31. Juli 2013 geboren sind, ist der vorzeitige Eintritt in den Kindergarten nicht möglich.

Rückstellung von der Schulpflicht

Eltern können gemäss der Volksschulverordnung vor der Einschulung ihres Kindes ein schriftliches, begründetes Gesuch um Rückstellung von der Schulpflicht stellen. Auch hier gibt der Schulpsychologische Dienst eine Empfehlung zuhanden der Schulpflege ab. Wenn zu erwarten ist, dass den besonderen Bedürfnissen nicht mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann, kann die Schulpflege das Kind um ein Jahr von der Schulpflicht rückstellen.

Begründete Gesuche betreffend vorzeitige Einschulung oder Rückstellung von der Schulpflicht sind schriftlich bis am **15. Januar 2017** an die Gemeindeverwaltung Egg, Abteilung Bildung, Forchstrasse 145, Postfach 331, 8132 Egg einzureichen.